

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/09 S

L 6 R 317/09 B ER (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 R 673/09 ER (SG Koblenz)

..... ,

Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Antragsgegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag vom 14. November 2009 auf einstweiligen Rechtsschutz wird als
unzulässig abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 7.8.2009 hat das Sozialgericht (SG) Koblenz einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 14.11.2009, hier eingegangen am 16.11.2009, das Bundessozialgericht (BSG) in der oa Sache ersucht, "ihm im Eilverfahren Rechtshilfe" zu gewähren. Dieser Antrag ist nicht statthaft.
- 3 Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann nach § 86b des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nur bei dem Gericht, bei dem die Hauptsache anhängig ist bzw anhängig zu machen wäre, gestellt werden. Eine Entscheidung des SG im Verfahren über einstweiligen Rechtsschutz unterliegt dann nach Maßgabe des § 172 SGG der Beschwerde an das übergeordnete Landessozialgericht (LSG). Dort ist die Sache des Antragstellers derzeit - soweit ersichtlich - noch anhängig.
- 4 Soweit die Eingabe des Antragstellers sinngemäß als Beschwerde gegen den vorbezeichneten Beschluss des SG anzusehen ist, kann ihr ebenfalls nicht stattgegeben werden.
- 5 Gegen die Entscheidung des SG ist kein Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Mit der Beschwerde an das BSG sind nur Beschlüsse des LSG in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 6 Überdies stammt der Schriftsatz vom 14.11.2009 von dem Antragsteller persönlich und nicht von einem beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG), sodass sein Vorbringen auch schon wegen der Nichtbeachtung des beim BSG bestehenden Vertretungszwangs unbeachtlich ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

